

Der 1. Vorstand leitet die Mitgliederversammlung. Ist der 1. Vorstand nicht anwesend, so wird der Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 60 % der abgegebenen Stimmen. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn die Versammlung ordnungsgemäß einberufen wurde, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.

Sie wählt den 1. Vorstand und die Ausschußmitglieder und entlastet diese. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren mindestens 2 Kassenprüfer. Diese überprüfen jährlich einmal die Kasse und geben der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 11 Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane

Die Beurkundung der Beschlüsse erfolgt durch den Versammlungsleiter und den Schriftführer.

§ 12 Das Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen besteht aus:

- a) Barvermögen (Einnahmeüberschuß),
- b) Inventar (Notenmaterial, Fahnen, Instrumente usw.).

§ 13 Auflösung

Der Verein wird aufgelöst durch Beschluß der Mitgliederversammlung, bei einer Mehrheit von 60 % der abgegebenen Stimmen.

Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fließt das Vereinsvermögen der Gemeinde Bischberg zu mit der Auflage, es für die Förderung der kulturellen Belange der Allgemeinheit zu verwenden.

Bischberg, den 23. Februar 1991



Hans Kröner, 1. Vorstand



Eva Mayr, Schriftführerin



Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Gesangverein Frohsinn gegr. 1872 e.V.". Der Verein hat seinen Sitz in Bischberg und ist in das Vereinsregister eingetragen (VR 8).

§ 2 Zweck des Vereins

ist:

- a) Pflege des Chorgesanges und des deutschen Liedgutes,
- b) Zusammenfassung von sangesfreudigen Männern, Frauen und Jugendlichen aus Bischberg und Umgebung,
- c) Pflege des Laienspiels,
- d) Zusammenarbeit mit allen Ortsorganisationen,
- e) Bereicherung des Ortslebens.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Auslagenersatz bleibt hiervon jedoch unberührt. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Aufnahme

Die Aufnahme als Vereinsmitglied erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand. Mitglieder können alle natürlichen Personen sein. Über die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Rechte:

- a) Ausübung des Wahlrechtes ab 14 Jahre
- b) Vorschlagsrecht in allen Vereinsangelegenheiten
- c) Teilhabe an allen ideellen Vorteilen des Vereins

Pflichten:

- a) pünktlicher Besuch der angesetzten Proben und Veranstaltungen (nur für Aktive)
- b) regelmäßiger Besuch der einberufenen Versammlungen

§ 5 Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt,
- b) durch Ausschluß,
- c) durch Tod.

Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und muß mindestens einen Monat vor dem Kalenderjahresende eingereicht sein. In allen Fällen von Unehrenhaftigkeit und Unbotmäßigkeit entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Ausschusses über den Ausschluß aus dem Verein. Dem Ausgeschlossenen steht das Recht zu, sich beschwerdeführend an die Mitgliederversammlung zu wenden. Diese entscheidet endgültig.

§ 6 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Mitglieder unter 18 Jahren zahlen 1/2 Beitrag. Ehrenmitglieder, Dirigenten und Vereinsdiener sind beitragsfrei.

§ 7 Organe des Vereins

- a) Vorstand
- b) Ausschuß
- c) Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

Vorstand im Sinne § 26 BGB ist der 1. Vorstand.

Der Vorstand ist berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Der Vorstand ist befugt, Vollmachten zu erteilen, jedoch nicht auf die Dauer (Generalvollmacht).

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Amtsdauer endet erst mit der Eintragung des neuen Vorstandes in das Vereinsregister.

Der Vorstand leitet den Verein. Er ist verantwortlich für das ehrenvolle Auftreten in der Öffentlichkeit.

Der Vorstand kann Ausgaben bis zu DM 200,-- ohne Zustimmung des Ausschusses tätigen.

§ 9 Ausschuß

Der Ausschuß besteht aus dem 1. Vorstand, dem Schriftführer, dem Kassier, den Dirigenten und mindestens 6 weiteren Mitgliedern. Der Ausschuß wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er hat die Aufgabe, in Vereinsangelegenheiten zu beschließen. Bei Ausgaben des Vereins von über DM 200,-- ist die Zustimmung des Ausschusses erforderlich.

Der Ausschuß wird vom 1. Vorstand einberufen. Er muß auf Verlangen von mindestens 3 Ausschußmitgliedern zusammentreten.

Der Ausschuß beruft die Mitgliederversammlung ein. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt.

§ 10 Mitgliederversammlung

Jährlich findet eine Mitgliederversammlung statt. Weitere Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von 10 % der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

Die Einberufung erfolgt durch den Ausschuß unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Bischberg, mindestens eine Woche vor der Versammlung.